

Aktuelle Rechtsprechung BGH zum Unterhalt:

Die Anforderungen des Bundesgerichtshofs an den so genannten **Betreuungsunterhalt werden immer höher.**

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 21.04.2010 - XII ZR 134/08 - einen Fall entschieden, in dem die Eheleute, beide Ärzte, Ehefrau arbeitete teilschichtig, Eltern dreier Kinder waren.

Die Ehefrau macht Unterhalt geltend. Verweist darauf, dass sie sich trotz Arbeitstätigkeit um die Betreuung und Versorgung der drei Kinder kümmert, geeignete Ganztags- und Horteinrichtungen seien nicht vorhanden.

Die Eltern seien sich während der Ehe schon immer einig gewesen, dass die Kinder sportlich besonders gefördert werden sollten.

Der BGH führt in seinem Urteil aus, dass mit dem neuen Unterhaltsrecht der Vorrang der persönlichen Betreuung der Kinder aufgegeben worden sei; vorrangig sei nunmehr die Nutzungsmöglichkeit von kindgerechten Betreuungsmöglichkeiten, vorausgesetzt, die Kinder sind älter als drei Jahre.

Sei das Kind in einem Alter, in dem ein gewisser Zeitraum zwischen Schulschluss und Beendigung der Erwerbstätigkeit des Elternteils zumutbar sei, so scheide ein Betreuungsunterhaltsanspruch aus.

Der Bundesgerichtshof weist in seinem Urteil ausdrücklich darauf hin, dass die Gerichte gehalten sind, sich mit den konkreten Betreuungsbedürftigkeiten und den bestehenden Versorgungsmöglichkeiten zu befassen.

Erfolgt hierzu nicht hinreichender Vortrag des Ehegatten, der Unterhalt fordert, so geht dies zu seinen Lasten.

Neben den kindbezogenen gibt es auch elternbezogene Gründe für einen Betreuungsunterhalt, beispielsweise dann, wenn ein Elternteil seinen Beruf im Hinblick auf eine in der Ehe abgesprochene Betreuung der Kinder aufgegeben oder die Berufstätigkeit reduziert hat. Voraussetzung für derartige Ansprüche ist stets, dass auch eine tatsächliche Betreuung des Kindes erfolgt.

Der Bundesgerichtshof hat seine frühere Rechtsprechung aufgegeben, wonach die Kindesbetreuung und die Erwerbstätigkeit nicht über einen 8-Stunden-Tag hinausgehen darf und ein pauschaler Betreuungsbonus in Abzug gebracht wird.

Der BGH betont auch erneut in dieser Entscheidung seine Auffassung, dass der Elternteil, der **Betreuungsunterhalt** einfordert, nachweisen muss, dass es keine kindgerechte Einrichtung für die Betreuung des gemeinsamen Kindes gibt.

Ist ein Kind erkrankt, reicht auch dieser pauschale Hinweis nicht, sondern es müssen die Auswirkungen der Erkrankung vorgetragen werden wie es auch erforderlich ist, dem Gericht darzustellen, dass die Erkrankung nicht in einer betreuenden Einrichtung aufgefangen werden kann.

Die Rechtsanwälte sind künftig gefordert, weit umfassender als bisher vorzutragen.